

**1012/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.09.2019	Änderungen laut Antrag vom 19.09.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Hinweis der ParlDion: Die letzte Änderung erfolgte durch <u>BGBI. I Nr. 62/2019</u> (Kundmachung am 22.07.2019).	Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird wie folgt geändert:
Hinweis der ParlDion: Sämtliche NovAo (1 bis 14) betreffen jeweils den § 5 Abs. 5 Glücksspielgesetz.	<i>1. § 5 Abs 5 lit a Z 1 lautet:</i>	
	„die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 0,30 Euro pro Spiel beträgt;“	
(5) Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf nach Abs. 3 besteht,		(5) Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf nach Abs. 3 besteht,
a) wenn in Automatensalons zumindest		a) wenn in Automatensalons zumindest
1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 10 Euro pro Spiel beträgt;		1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 10-0,30 Euro pro Spiel beträgt;
	<i>2. § 5 Abs 5 lit a Z 2 lautet:</i>	
	„die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 3 Euro pro Spiel nicht überschreiten;“	
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 10 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;		2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 10-000-3 Euro pro Spiel nicht überschreiten;

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.09.2019	Änderungen laut Antrag vom 19.09.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	3. § 5 Abs 5 lit a Z 3 lautet:	
	„jedes Spiel zumindest 5 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;“	
3. jedes Spiel zumindest 1 Sekunde dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;		3. jedes Spiel zumindest 1 Sekunde5 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;
	4. § 5 Abs 5 lit a Z 7 lautet:	
	„nach 90 Minuten ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat für mindestens fünf Minuten abschaltet, in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt werden. In der Pause dürfen keine Spielvorgänge, einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden. Der Spieler selbst ist nach 90 Minuten Spieldauer für einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten zu sperren (Abkühlphase).“	
7. nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat abschaltet (Abkühlungsphase).		7. nach zwei Stunden90 Minuten ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat für mindestens fünf Minuten abschaltet (Abkühlungsphase), in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt werden. In der Pause dürfen keine Spielvorgänge, einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden. Der Spieler selbst ist nach 90 Minuten Spieldauer für einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten zu sperren (Abkühlphase).
	5. in § 5 Abs 5 lit a wird eine Z 8 eingefügt:	
	„das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).“	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.09.2019	Änderungen laut Antrag vom 19.09.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
		8. das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).
	6. in § 5 Abs 5 lit a wird eine Z 9 eingefügt: „Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 60 Euro nicht übersteigen.“	
		9. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 60 Euro nicht übersteigen.
	7. in § 5 Abs 5 lit a wird eine Z 10 eingefügt: „Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 600 Euro nicht übersteigen.“	
		10. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 600 Euro nicht übersteigen.
	8. § 5 Abs 5 lit b Z 1 lautet: „die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 0,20 Euro pro Spiel beträgt;“	
b) wenn in Einzelaufstellung zumindest 1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 1 Euro pro Spiel beträgt;		b) wenn in Einzelaufstellung zumindest 1. die vermögenswerte Leistung des Spielers höchstens 1,00 0,20 Euro pro Spiel beträgt;
	9. § 5 Abs 5 lit b Z 2 lautet: „die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 2 Euro pro Spiel nicht überschreiten;“	
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;		2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1 000 2 Euro pro Spiel nicht überschreiten;

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.09.2019	Änderungen laut Antrag vom 19.09.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie <ins>Einfügungen in Fett und rot</ins>)
	10. § 5 Abs 5 lit b Z 3 lautet:	
	„jedes Spiel zumindest 5 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;“	
3. jedes Spiel zumindest 2 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;		3. jedes Spiel zumindest 25 Sekunden dauert und vom Spielteilnehmer gesondert ausgelöst wird;
	11. § 5 Abs 5 lit b Z 7 lautet:	
	„nach 90 Minuten ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat für mindestens fünf Minuten abschaltet, in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt werden. In der Pause dürfen keine Spielvorgänge, einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden. Der Spielteilnehmer selbst ist nach 90 Minuten Spieldauer für einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten zu sperren (Abkühlphase).“	
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).		7. das Spielen auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer) nach 90 Minuten ununterbrochener Spieldauer eines Spielteilnehmers der Glücksspielautomat für mindestens fünf Minuten abschaltet, in der keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt werden. In der Pause dürfen keine Spielvorgänge, einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden. Der Spielteilnehmer selbst ist nach 90 Minuten Spieldauer für einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten zu sperren (Abkühlphase).

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 19.09.2019	Änderungen laut Antrag vom 19.09.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Hinweis der ParlDion: Aufgrund offensichtlichen Bezugs wird die vorgeschlagene lit. b Z 8 mit bestehender § 5 Abs. 5 lit. b Z 7 Glücksspielgesetz verglichen (blau hinterlegt).	12. § 5 Abs 5 lit b wird Z 8 eingefügt:	
	„das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).“	
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten in Einzelauflistung nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).		78. das Spielen auf Glücksspielautomaten in <ins>Einzelauflistung</ins> nur höchstens für drei Stunden je Spielteilnehmer innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).
	13. § 5 Abs 5 lit b wird Z 9 eingefügt:	
	„Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 40 Euro nicht übersteigen.“	9. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 40 Euro nicht übersteigen.
	14. § 5 Abs 5 lit b wird Z 10 eingefügt:	
	„Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 400 Euro nicht übersteigen.“	10. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 400 Euro nicht übersteigen.